

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark (Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007 – StRHV 2007)

Auf Grund des § 125 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die angeführten Tarife gelten für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes im gesamten Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

§ 2

Allgemeines

- (1) Der Kehrtarif findet Anwendung für alle Arbeiten an Kehrobjecten, die in der Steiermärkischen Kehrordnung 2000 angeführt sind.
- (2) Über Umfang und Art der in diesem Tarif festgelegten Rauchfangkehrerarbeiten wird auf § 3 Abs. 5 der Steiermärkischen Kehrordnung 2000, LGBl. Nr. 60/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2002 verwiesen.
- (3) Für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes dürfen höchstens die in dieser Verordnung festgelegten Entgelte zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 6 in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die mit dieser Verordnung festgelegten Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Zwischengeschoße und Mansarden gelten als Geschoße. Vom Fußboden des Dachgeschoßes aufwärts sind bis zu 3 m Fang einschließlich Fangaufsätze als Geschoß zu berechnen. Überschießende Längen von 2 m gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet.
- (2) Die Begriffsbestimmungen dieser Tarifverordnung entsprechen der Önorm B 8200 (Feuerungsanlagen im Hochbau) und B 8201 (Dichtprüfung).

§ 4

Kehrtarife

Für das Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen gemäß § 4 der Steiermärkischen Kehrordnung 2000, LGBl. Nr. 60/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2002 gilt:

1. Rauch- und Abgasfänge sowie Rauch- und Abgasleitungen für Einzelfeuerstätten:

	für feste Brennstoffe	für flüssige Brennstoffe	für gasförmige Brennstoffe
a) Für die ersten zwei Fänge je Objekt mit eigener Hausnummer: Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Fang für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 10,02 € 1,60	€ 11,62 € 1,60	€ 11,62 € 1,60
b) Für alle weiteren Fänge sowie für Einzelfänge neben Fängen für Feuerungsanlagen laut Z. 2, die			

im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu reinigen sind			
Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Fang	€ 2,78	€ 3,28	€ 3,28
für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 1,60	€ 1,60	€ 1,60
c) Fänge, die bestiegen und beschlofen wurden:			
Grundgeschoß	€18,52	€18,52	€18,52
Rest nach Zeitaufwand			

2. Feuerungsanlagen nach Önorm B 8200:

	für feste Brennstoffe	für flüssige Brennstoffe	für gasförmige Brennstoffe	Pellets, Hackschnitzel u. Holzvergaser
a) für die ersten 30 kW max. Nennheizleistung	€27,70	€27,95	€37,80	€41,67
b) von 31 bis 50 kW max. Nennheizleistung	€30,23	€30,48	€40,33	€44,20
c) von 41 bis 50 kW max. Nennheizleistung	€32,75	€33,01	€42,85	€46,73
d) von 51 bis 60 kW max. Nennheizleistung	€35,28	€35,53	€45,38	€49,29
e) von 61 bis 70 kW max. Nennheizleistung	€37,80	€38,06	€47,90	€51,82
f) von 71 bis 80 kW max. Nennheizleistung	€40,33	€40,58	€50,43	€54,35
g) von 81 bis 90 kW max. Nennheizleistung	€42,85	€43,11	€52,95	€56,88
h) von 91 bis 100 kW max. Nennheizleistung	€45,38	€45,63	€55,48	€59,41
i) von 101 bis 110 kW max. Nennheizleistung	€46,22	€46,48	€56,33	€61,94
j) von 111 bis 120 kW max. Nennheizleistung	€47,06	€47,31	€57,16	€64,47
k) je weitere 10 kW Nennheizleistung	€ 2,53	€ 2,53	€ 2,53	€ 2,53

§ 5

Sonstige Arbeiten

- Stundensatz für sonstige Arbeiten, die nicht im Kehrtarif aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) eines Rauch-, Abgas- oder Abluftfanges; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung der Rauch-, Abgas- oder Abluftfänge, je Fang sowie für alle anderen Rauchfangkehrerarbeiten, je angefangene halbe Stunde und Arbeitskraft .

€ 23,40
- Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach Önorm M 7510-1

€ 28,04
- Überprüfung von Feuerstätten gemäß § 4 Abs. 3 lit. c der Steiermärkischen Kehrordnung 2000

€ 5,05
- Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangkehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006

€ 21,05

§ 6

Zuschläge

(1) Für Feuerungsanlagen, Rauch- und Abgasfänge und Rauch- und Abgasleitungen sowie Feuerstätten, die für Erwerbszwecke, betrieben werden und nicht ausschließlich der Erwärmung der Geschäftsräumlichkeiten und dem Bereiten des Warmwassers dienen, sind auf die Positionen des § 4 Z. 1 und 2 um 50 %, und in jenen Betrieben, in denen die Kehrarbeiten in heißem Zustand durchgeführt werden müssen, um 100 % zu erhöhen.

(2) Für die einmalige Kehrung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Steiermärkischen Kehrordnung 2000, LGBl. Nr. 60/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2002, ist ein 100 %iger Zuschlag zu den Entgelten des § 4 zulässig.

§ 7

Kehrobjekte außerhalb des Arbeitsablaufes

Fällt durch einen Rauchfangkehrerwechsel (§ 124 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006) einem Rauchfangkehrerbetrieb ein Kehrobjekt zu, das auf Grund seiner Lage nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingegliedert werden kann, können für Reinigungs- und Überprüfungstätigkeiten gemäß § 4 ab Grenze der Betriebsstandortgemeinde die Fahrzeit und das amtliche Kilometergeld verrechnet werden.

§ 8

Gesonderte Berechnung des Arbeitsaufwandes

Wo kein Kehrzwang nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Kehrordnung 2000 besteht oder durch Verschulden des Feuerstätteninhabers überstarke Verrußung eingetreten ist, kann der entstandene Arbeitsaufwand gesondert berechnet werden.

§ 9

Tätigkeiten zu besonderen Zeiten

(1) Für Kehrarbeiten, die gemäß § 4 abzurechnen sind und außerhalb des Kehrtermins (laut Kehrplan) zu einem von der Kundin oder dem Kunden ausdrücklich gewünschten Zeitpunkt bestellt werden und einen gesonderten Gang erfordern sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und für Nachtarbeiten in der Zeit zwischen 19 Uhr und 6 Uhr kann das doppelte Entgelt des § 4 berechnet werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Rauchfangkehrerin/dem Rauchfangkehrer kein Verschulden beigemessen werden kann.

(2) Für „sonstige Arbeiten“ gemäß § 5, die ausdrücklich zu einem von einer Kundin oder einem Kunden gewünschten Zeitpunkt bestellt werden sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und für Nachtarbeiten zwischen 19 Uhr und 6 Uhr kann das doppelte Entgelt des § 5 berechnet werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Rauchfangkehrerin/dem Rauchfangkehrer kein Verschulden beigemessen werden kann.

§ 10

Mindestbetrag

Erreicht bei einem Kehrgang die Summe der Kehrgebühren einschließlich der Zuschläge den Betrag von €21,05 nicht, so darf ein Pauschalbetrag von €21,05 verrechnet werden.

§ 11

Abrechnung

(1) Über die ausgeführten Arbeiten und ihre Berechnung ist der/dem Kehrpflichtigen auf Verlangen eine Abrechnung zu geben; eine Durchschrift dieser Abrechnung ist von der Rauchfangkehrermeisterin/dem Rauchfangkehrermeister aufzubewahren.

(2) Für die Abrechnung nach Abs. 1 ist ein Formular nach dem Muster der Anlage oder ein gleichwertiger EDV-Ausdruck zu verwenden.

§ 12

Indizierung

Die in dieser Verordnung festgelegten Tarife ändern sich entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Änderung hat zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 5 v. H. der festgelegten Tarife.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ... , in Kraft.

§ 14
Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Dezember 2000 über die Neufestsetzung des Rauchfangkehrerhöchsttarifes für Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 402/2000, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 482/2001, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)

